

Entschädigungssatzung 2021	Entschädigungssatzung neu 2023												
§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstauffall das entstandene Zeitversäumnis. Ausgenommen hiervon sind Personen, welche in Arbeitskreisen, Kuratorien, Komitees, Beiräten oder ähnlichen Gremien mitwirken. (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme <table><tr><td>bis zu 3 Stunden</td><td>20,00 EUR,</td></tr><tr><td>von mehr als 3 bis zu 6 Stunden</td><td>30,00 EUR,</td></tr><tr><td>von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)</td><td>40,00 EUR.</td></tr></table>	bis zu 3 Stunden	20,00 EUR,	von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30,00 EUR,	von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 EUR.	§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstauffall das entstandene Zeitversäumnis. Ausgenommen hiervon sind Personen, welche in Arbeitskreisen, Kuratorien, Komitees, Beiräten oder ähnlichen Gremien mitwirken. (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme <table><tr><td>bis zu 3 Stunden</td><td>25,00 EUR,</td></tr><tr><td>von mehr als 3 bis zu 6 Stunden</td><td>35,00 EUR,</td></tr><tr><td>von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)</td><td>45,00 EUR.</td></tr></table>	bis zu 3 Stunden	25,00 EUR,	von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,00 EUR,	von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 EUR.
bis zu 3 Stunden	20,00 EUR,												
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30,00 EUR,												
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 EUR.												
bis zu 3 Stunden	25,00 EUR,												
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,00 EUR,												
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 EUR.												
§2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.	§2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.												
§ 3 Aufwandsentschädigung (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt a.) bei Gemeinderäten 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR, 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 EUR, b.) bei Ortschaftsräten 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 EUR, 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 EUR Für Ortschaftsräte, die gleichzeitig auch Gemeinderat sind, wird nur der höhere Grundbetrag gewährt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Berghausen 50 v. H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Söllingen 50 v. H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinsteinbach 45 v. H. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wöschbach 45 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner. (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält pro Kalendertag bei ganztägiger Stellvertretung eine Entschädigung von 80,00 Euro. Der Stellvertreter erhält, abhängig von der Zeitdauer der Inanspruchnahme für Veranstaltungen o.ä. an denen er den Bürgermeister vertritt eine Aufwandsentschädigung nach § 1. Der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält pro Kalendertag bei ganztägiger Stellvertretung eine Entschädigung von 20,00 Euro. (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird vierteljährlich im Nachgang, die Entschädigung nach Absatz 2 monatlich im Voraus und die Entschädigung nach Absatz 3 nach Ende der Vertretungszeit gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. (5) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR pro Einsatztag. Für Wahlhelferschulungen erhalten Sie eine Entschädigung	§ 3 Aufwandsentschädigung (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt a.) bei Gemeinderäten 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 120,00 EUR, 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,00 EUR, b.) bei Ortschaftsräten 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 35,00 EUR, 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 EUR Für Ortschaftsräte, die gleichzeitig auch Gemeinderat sind, wird nur der höhere Grundbetrag gewährt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Berghausen 50 v. H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Söllingen 50 v. H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinsteinbach 45 v. H. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wöschbach 45 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner. (2a) Ehrenamtliche Ortsbeauftragte erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Berghausen 45 v. H., für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Söllingen 45 v. H., für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Kleinsteinbach 40 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner. (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält pro Kalendertag bei ganztägiger Stellvertretung eine Entschädigung von 90,00 Euro . 148 EUR Der Stellvertreter erhält, abhängig von der Zeitdauer der Inanspruchnahme für Veranstaltungen o.ä. an denen er den Bürgermeister vertritt eine Aufwandsentschädigung nach § 1. Der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält pro Kalendertag bei ganztägiger Stellvertretung eine Entschädigung von 25,00 Euro. (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird vierteljährlich im Nachgang, die Entschädigung nach Absatz 2 monatlich im Voraus und die Entschädigung nach Absatz 3 nach Ende der Vertretungszeit gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. (5) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR pro Einsatztag. Für Wahlhelferschulungen erhalten Sie eine Entschädigung von pauschal 20 EUR, wenn Sie												

von pauschal 20 EUR, wenn Sie tatsächlich bei der Wahl oder Abstimmung als ehrenamtlich Tätiger zum Einsatz kommen. Lehnen sie nach der Schulung eine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlich zu vertretenden Gründen ab, so erhalten sie 10,00 EUR. Bei nicht selbst zu vertretenden Gründen erhalten sie den Pauschalbetrag für die Schulung. Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere plötzliche Erkrankung von Familienangehörigen gern. § 4 Abs. 1 die Pflege und Betreuung benötigen oder eigene Erkrankungen.	tatsächlich bei der Wahl oder Abstimmung als ehrenamtlich Tätiger zum Einsatz kommen. Lehnen sie nach der Schulung eine ehrenamtliche Tätigkeit aus persönlich zu vertretenden Gründen ab, so erhalten sie 10,00 EUR. Bei nicht selbst zu vertretenden Gründen erhalten sie den Pauschalbetrag für die Schulung. Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere plötzliche Erkrankung von Familienangehörigen gern. § 4 Abs. 1 die Pflege und Betreuung benötigen oder eigene Erkrankungen.
§ 4 Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, den sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von bis zu 2 Stunden 20,00 EUR, von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,00 EUR, von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 60,00 EUR, von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 80,00 EUR. (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde. Die Übermittlung der Angaben kann auch elektronisch in einer Form nach § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen. (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. In diesem Fall sind die für die Glaubhaftmachung genannten Angaben nach Anlage 1 zu machen.	§ 4 Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, den sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von bis zu 2 Stunden 20,00 EUR, von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,00 EUR, von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 60,00 EUR, von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 80,00 EUR. (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde. Die Übermittlung der Angaben kann auch elektronisch in einer Form nach § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen. (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. In diesem Fall sind die für die Glaubhaftmachung genannten Angaben nach Anlage 1 zu machen.
§ 5 Reisekostenvergütung Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten vergütet.	§ 5 Reisekostenvergütung Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten vergütet.
	§ 5a Anpassung der Entschädigungssätze Die in § 1, § 3 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 4 aufgeführten Entschädigungssätze werden alle fünf Jahre zum 1. Juli um den durchschnittlichen Verbraucherpreisindex der zurückliegenden fünf Jahre erhöht. Erstmals zum 1. Juli 2026. Beträge sind auf den nächsthöheren vollen Eurobetrag zu runden.
§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.03.2017 außer Kraft.	§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2021 außer Kraft.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.